

---

**137/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 30.01.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

## **Anfragebeantwortung**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 129/J-NR/2006 betreffend Etappenplan Verkehr, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 30. November 2006 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß dem von Ihnen angesprochenen §19(10) des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) waren Betreiber von Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einen Plan zum Abbau von Barrieren für die von ihnen genutzten Einrichtungen, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmittel zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen (Etappenplan Verkehr). Das dabei zitierte Gesetz sieht jedoch dafür nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vor.

Da barrierefreie Mobilitätsangebote, und damit die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbst bestimmte Lebensführung derselben von besonderer Wichtigkeit sind, habe ich Ihre Anfrage zum Anlass genommen, die ÖBB- Personenverkehr AG schriftlich darauf aufmerksam zu machen, die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz einzuhalten und den Fachverband für Schienenbahnen von Ihrer Anfrage in Kenntnis gesetzt.

### **Frage 1:**

Werden die Etappenpläne für den Abbau von Barrieren bei Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Verkehrsmittel wie im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgeschrieben bis 31.12.2006 fertig gestellt?

### **Antwort:**

Der von Ihnen in der Präambel erwähnte § 19 (10) des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) ist durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu vollziehen.

Ich gehe jedoch grundsätzlich davon aus, dass die Betreiber der genannten Einrichtungen bestrebt sind, die Vorgaben dieses Gesetzes einzuhalten, auch die zeitlichen.

### **Frage 2:**

Wenn nein, was ist der Grund für die Verzögerung?

### **Antwort:**

Allfällige Verzögerungen sind aufgrund der komplexen Aufgabenstellung deshalb möglich, da sowohl Infrastrukturbelange, fahrzeugtechnische und betriebliche Bereiche und nicht zuletzt ökonomische Auswirkungen gemeinsam und in all ihren Wechselwirkungen zu untersuchen sind.

**Frage 3:**

Was werden Sie unternehmen, damit es zur rechtzeitigen Erstellung der Etappenpläne kommt?

**Antwort:**

Da die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Vollziehung des § 19(10) des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) nicht betraut ist, ist es mir nicht möglich, in die Erstellung der Etappenpläne für den Verkehr einzugreifen.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) sind gemäß § 20 (Vollziehung) hinsichtlich des § 8, des § 10 Abs. 1 und des § 19 Abs. 7 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 17 die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler und im Übrigen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz betraut.

Es wird jedoch angeboten, dass die MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlichenfalls zwischen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und den Betreiber von Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln vermitteln, wie es auch bisher geschehen ist.

**Frage 4:**

Werden Sie diese Etappenpläne den BehindertensprecherInnen der Parteien im Parlament zur Kenntnis bringen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Eine Weitergabe der Etappenpläne für den Verkehr kann nicht durch mich erfolgen, da der von Ihnen in der Präambel erwähnte § 19 (10) des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) durch den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu vollziehen ist.